Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Band: - (1979)

Rubrik: Doktrin und Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DOKTRIN UND RECHT

1979 wurden die Genfer Abkommen vom 5. August 1949 30jährig. Aus diesem Anlass richtete der Präsident des IKRK einen Brief an die Regierungen der wenigen Staaten, die ihnen noch nicht angehörten und forderte sie auf, diesen internationalen Verträgen beizutreten. Dabei erinnerte er an den Zweck der Abkommen, d.h. die Notwendigkeit, das menschliche Leben und seine Würde in bewaffneten Auseinandersetzungen zu wahren.

Ferner wurden diese Regierungen im Brief darauf aufmerksam gemacht, dass der Beitritt zu den Abkommen die Möglichkeit gibt, auch den Zusatzprotokollen, die am 7. Dezember

1978 in Kraft traten, beizutreten.

Schliesslich hob das IKRK hervor, dass die Regierungen durch den Beitritt zu den Genfer Abkommen und deren Zusatzprotokollen zu den Bemühungen der Völkergemeinschaft beitragen würden, die Normen zur Linderung der Leiden der Opfer bewaffneter Auseinandersetzungen zu fördern. Damit würden sie auch ihren Willen bekunden, sich unter allen Umständen an die humanitären Regeln dieser Vertragstexte zu halten.

In diesem gleichen Jahr trat Jean Pictet, der Hauptarchitekt des Ausbaus des humanitären Völkerrechts und Autor der «Grundsätze des Roten Kreuzes», in den Ruhestand.

Um ihn zu ehren, veröffentlichte die « Revue internationale de la Croix-Rouge», deren Redaktionsausschuss unter seinem Vorsitz arbeitete, in ihrer Mai/Juni-Nummer mehrere Artikel. Wir erwähnen hier einige Auszüge davon, die sein Leben und sein Werk in Erinnerung rufen:

Jean Pictet hatte ein äusserst reich ausgefülltes Berufsleben. 1937 trat er in den Dienst des IKRK und gab ihm in der Folge Inspiration und Richtlinien als Denker, Jurist, Autor, Professor und Praktiker, der an allen grossen Aufgaben des Roten

Kreuzes teilnahm.

Er war Vizepräsident des IKRK und Mitglied des Exekutivrats, Direktor des Henry-Dunant-Instituts, Präsident der Juristischen Kommission des IKRK, Autor mehrerer Werke, die jetzt zu den Rotkreuzklassikern gehören, und sehr vieler Artikel, Studienleiter und Ko-Autor grosser Werke, wie z.B. des Kommentars zu den Genfer Abkommen und des umfangreichen Berichts über die Tätigkeit des IKRK während des

Zweiten Weltkriegs.

Jean Pictet beteiligte sich aktiv und oft ausschlaggebend an den diplomatischen Konferenzen, Expertengruppen, zahlreichen Studientagungen und Rundtischgesprächen. Wiederholt trug er die Verantwortung für ihre Vorbereitung und führte mit sicherer Hand und anerkannter Fachkenntnis den Vorsitz. Jean Pictet widmete ferner dem Unterricht des humanitären Völkerrechts viel Aufmerksamkeit. Er war Professor an der Universität Genf und gab Vorlesungen an der Akademie für Völkerrecht in Den Haag sowie in Strassburg, unter den Auspizien des Europarats und der Universität, und hielt viele Vorträge. Er war ferner doctor honoris causa der Universitäten Leyden und Zürich. Jean Pictet fand die Achtung,

Anerkennung und Dankbarkeit all derer, die ihn persönlich oder durch sein Werk kannten und von der Ausstrahlungskraft seiner ausserordentlichen Persönlichkeit gebannt waren.

Jean Pictet bleibt Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und wird weiterhin an einigen seiner Tätigkeiten teilnehmen. Als Vizepräsident des IKRK folgte ihm am 1. Juli Richard Pestalozzi, Komiteemitglied und Sonderassistent des Präsidenten, nach.

Struktur der Abteilung für Doktrin und Recht

Die Abteilung für Doktrin und Recht, der es obliegt, die hier beschriebenen Aufgaben durchzuführen, behielt ihre Struktur von 1978 unverändert bei.

Sie besteht aus drei Sektionen, nämlich einer für die juristische Arbeit, einer für die Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht und Dokumentation sowie einer für die Verbindung mit den Nationalen Gesellschaften (des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne) und die Doktrin.

Unter den Tätigkeiten des Rechtsdiensts, die in diesem Bericht nicht im einzelnen dargestellt werden, sei die grosse Zahl von Rechtsgutachten erwähnt, in welchen Anfragen von aussen oder von anderen Abteilungen der Institution, insbesondere im Zusammenhang mit den Aktionen im Feld, beantwortet werden.

Entwicklung des humanitären Völkerrechts

NACH DER DIPLOMATISCHEN KONFERENZ

Stand der Ratifikationen und Beitritte zu den Zusatzprotokollen

RATIFIKATIONEN. — Folgende Staaten hinterlegten 1979 bei der Schweizer Regierung die Ratifikationsurkunden für die Zusatzprotokolle I und II zu den Genfer Abkommen: Ecuador, Jordanien, Jugoslawien, Niger, Schweden, Tunesien; die Republik Zypern ratifizierte nur das Zusatzprotokoll I.

Aufgrund des Artikels 95 von Protokoll I und des Artikels 23 von Protokoll II treten diese Verträge für jeden Staat 6 Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in

Kraft.

BEITRITT. — Am 23. Mai 1979 hinterlegte die Republik Botswana ihre Beitrittsurkunde zu den Zusatzprotokollen, die somit für diesen Staat am 23. November 1979 in Kraft traten.

Ende 1979 gehörten 11 Staaten dem Protokoll I an und 10 dem Protokoll II.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete am 7. Dezember im Konsensverfahren eine Ent-

schliessung (34/51) über den Stand der Unterzeichnungen und

Ratifikationen der Zusatzprotokolle.

Darin wiederholte sie den Aufruf, den sie in ihrer Entschliessung 32/44 an alle Staaten gerichtet hatte, damit diese unverzüglich die Ratifikations- oder Beitrittsmöglichkeiten betreffend die beiden Zusatzprotokolle in Betracht ziehen. Ferner bat sie den Generalsekretär, jedes Jahr über den Stand der Ratifikationen und Beitritte zu berichten, damit sie, wenn nötig, diese Frage wieder aufgreifen kann.

DAS WAFFENPROBLEM

Vorbereitungskonferenz der Vereinten Nationen: zweite Session

Die zweite Sitzungsperiode der Vorbereitungskonferenz für die UNO-Konferenz über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes gewisser herkömmlicher Waffen, von welchen man annehmen kann, dass sie übermässig traumatische Folgen haben oder die ziellos treffen, fand vom 19. März bis zum 12. April 1979 in Genf statt.

Es sei daran erinnert, dass diese Konferenz die Geschäftsund Tagesordnung für die Hauptkonferenz über das gleiche

Thema ausarbeiten sollte.

Da sich die Delegierten an der ersten Session über den Modus der Beschlussfassung bei materiellen Fragen, die von der Hauptkonferenz geprüft werden sollten, und über einige andere Punkte nicht einigen konnten, war man übereingekommen, eine zweite Sitzungsperiode abzuhalten (siehe Tätigkeitsbericht 1978, Seite 60). Auch an dieser führten die Verhandlungen über die Beschlussfassung zu keinem Ergebnis, so dass die Geschäftsordnung für die Hauptkonferenz keine Vorschrift darüber enthält. Man kann jedoch davon ausgehen, dass stillschweigend an ein Konsensverfahren gedacht wird, sofern das Verhandlungsklima positiv bleibt.

Darüber hinaus hat die Konferenz bereits materielle Probleme angesprochen, und es konnte ein echter Dialog entstehen.

An der abschliessenden Plenarsitzung erinnerte der IKRK-Vertreter in einer Erklärung an die Vorgeschichte und an die grosse Erwartung, mit welcher der Hauptkonferenz entgegengesehen wird.

UNO-Konferenz: erste Session

Vom 10. bis zum 28. September fand in Genf die UNO-Konferenz über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes gewisser herkömmlicher Waffen, von welchen man annehmen kann, dass sie übermässig traumatische Folgen haben oder die ziellos treffen, statt. 81 Staaten waren vertreten, und das IKRK, dessen Delegation unter der Leitung des Komiteemitglieds Maurice Aubert stand, nahm als Beobachter und Experte teil.

Auch wenn man sich über gewisse Waffen praktisch einig wurde, namentlich über die Minen und Fallen, so bestanden über andere, namentlich die Brandwaffen, Meinungsverschiedenheiten, die trotz Annäherungen nicht alle überwunden wurden. Weitere Aspekte, z.B. die kleinkalibrigen Geschosse, konnten wegen Zeitmangels nicht eingehend behandelt werden. Trotz eindeutiger Fortschritte im Verlauf der Verhandlungen konnte auch für die Wahl des Rechtsinstruments keine

Die Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes gewisser herkömmlicher Waffen, von welchen man annehmen kann, dass sie übermässig traumatische Folgen haben oder die ziellos treffen, leistet der Resolution 22 der Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts für bewaffnete Konflikte (Genf 1974—1977) Folge. Sie soll zum Verbot oder der Einschränkung des Einsatzes gewisser herkömmlicher Waffen, wie z.B. der Brandwaffen oder der Minen und Fallen führen.

definitive Lösung gefunden werden (man schien sich auf einen Rahmenvertrag mit Grundregeln auszurichten, der von Einzelprotokollen ergänzt würde, wovon jedes das Verbot oder die Beschränkung einer bestimmten Waffe regeln könnte), noch für den Anwendungsbereich und das Revisionsverfahren.

Hervorzuheben ist allerdings, dass die Delegierten einen vielversprechenden guten Willen zeigten. So darf man heute erwarten, dass an der zweiten Tagung dieser Konferenz, die für die Zeit vom 15. September zum 10. Oktober 1980 einberufen wurde, mehrere Einigungen zustande kommen werden.

In seiner Erklärung am Schluss der Konferenz sprach IKRK-Vertreter Maurice Aubert seine Genugtuung darüber aus, dass die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen offensichtlich bereits heute als solide Grundlage des humanitären Völkerrechts betrachtet werden. Er erinnerte an den Zusammenhang zwischen dieser Konferenz über herkömmliche Waffen und der Konferenz über das humanitäre Völkerrecht, die von 1974 bis 1977 die beiden Protokolle ausarbeitete.

Ferner unterstrich Maurice Aubert, wie wichtig es sei, dass das zur Diskussion stehende Abkommen wirksame Revisionsmöglichkeiten enthalte, damit die Staaten im Rahmen eines elastischen Verfahrens regelmässig zusammentreten und im Lichte der festgelegten Grundsätze die Fragen prüfen können, welche die Konferenz wegen Zeitmangels oder ungenügender technischer Information offenlassen musste und vor allem auch die Probleme, die im Zusammenhang mit der Einführung neuer Waffen entstehen dürften.

Abschliessend erklärte der IKRK-Vertreter, dass die Arbeit dieser Konferenz zugleich bescheiden und bedeutend gewesen sei; bescheiden, weil die Konferenz nicht das Grundproblem des Friedens und der Abrüstung zu lösen suchte, sehr wichtig aber, weil man hoffen dürfe, dass in den Kriegen, die leider noch stattfinden könnten, dank ihr die Leiden wesentlich verringert würden.

TEILNAHME AN INTERNATIONALEN TAGUNGEN

Internationale Verwaltungskonferenz für Funkverbindungen — CAMR — 1979

Das IKRK nahm als Beobachter an den Arbeiten dieser Konferenz teil.

Ihre Aufgabe bestand darin, die Verteilung der elektromagnetischen Frequenzen unter die verschiedenen Benützer neu zu überprüfen und das Reglement für Radioverbindungen entsprechend zu revidieren, was seit 20 Jahren nicht mehr geschehen war. Die letzte CAMR hatte sich nämlich 1959 in Genf versammelt, als die Internationale Union für Fernmeldewesen erst 96 Vollmitglieder und 5 assoziierte Mitglieder zählte, während es heute 154 Mitglieder sind. CAMR 1979 war die grösste Konferenz, die je von der Internationalen Union für Fernmeldewesen organisiert wurde, und stellte einen Wendepunkt in der Geschichte des Fernmeldewesens dar, dessen Auswirkung für die Menschheit wohl weit über das technische Gebiet hinausreichen wird.

Für das Internationale Rote Kreuz, namentlich das IKRK, waren zwei Aspekte dieser Konferenz von besonderem Inter-

esse:

— Zunächst war die Internationale Union für Fernmeldewesen in der Resolution 19 der Diplomatischen Konferenz von 1977 über das humanitäre Völkerrecht gebeten worden, der CAMR 1979 die Verwendung von Radioverbindungen zur Meldung und Identifizierung der aufgrund der Genfer Abkommen von 1949 und des Zusatzprotokolls I

geschützten Sanitätstransporte vorzuschlagen.

Ferner sind zuverlässige Funkverbindungen für alle Schutz- und Hilfstätigkeiten der internationalen Rotkreuzstellen unerlässlich. Zu diesem Zweck hatte die vorhergehende CAMR (1959) die Empfehlung Nr. 34 angenommen, aufgrund welcher die Schweizerische Post-, Telegraph- und Telephonverwaltung (PTT) dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz Frequenzen für seinen eigenen Radioverkehr zuwies. Diese wurden vom IKRK im Verlauf von mehr als 15 Jahren in 48 Ländern verwendet. Die CAMR 1979 prüfte verschiedene Vorschläge zur Verwirklichung der Empfehlung Nr. 34. Der Vorschlag der Schweiz ging dahin, eine Bestimmung über die Verwendung von Funkverbindungen durch das IKRK und das Internationale Rote Kreuz in das Reglement für Funkverbindungen aufzunehmen.

Am 6. Dezember schloss die CAMR 1979 ihre Arbeiten mit der Unterzeichnung einer Schlussakte ab, der das neue

Reglement für Funkverbindungen beigelegt ist.

Was die Verwendung der Radioverbindungen zur Identifizierung und Ortung von Sanitätstransporten betriff, nahm die CAMR 1979 neue Regeln an, die unter dem Titel «Sanitätstransporte» im Abschnitt 1A des neuen Artikels N37 des Reglements für Funkverbindungen stehen. Sie sind für die Sicherheit der Sanitätstransporte sehr wichtig.

Die Vorschriften des Abschnitts 1A brauchen noch Durchführungsbestimmungen, die an den nächsten internationalen Verwaltungskonferenzen der mobilen Dienste für Luft- und Seeschiffahrt, wahrscheinlich 1982, behandelt werden sollen

(vergl. Entschliessung DH der CAMR 1979).

Die Entschliessung AF der CAMR 1979 anerkennt, dass das Rote Kreuz unbedingt über zuverlässige Radioverbindungen verfügen können muss und ändert nichts an den bisher verwendeten Frequenzbändern.

Die CAMR 1979 verabschiedete zwei weitere, wichtige Resolutionen:

- Entschliessung CY über die Verwendung von Funkverbindungen für die Sicherheit der See- und Luftschiffe von Staaten, die am bewaffneten Konflikt nicht beteiligt sind. Dort ist das Navigationsrecht neutraler See- und Luftschiffe im Kriegsfalle bestätigt, und es wird ihnen, dank eines technischen Anhangs, die Möglichkeit geboten, sich per Radio als solche zu erkennen zu geben. Angesichts der technisch hochentwickelten Anlagen, die dazu nötig sind z.B. spezielle Radarbordgeräte sollen die technischen und wissenschaftlichen Bestimmungen von den Konferenzen der mobilen Dienste der See- und Luftschiffahrt geregelt werden. Die Entschliessung betrifft ganz besonders die Beförderung von Hilfsgütern und Zivilpersonen im Krieg.
- Die Resolution BN über die internationale Verwendung der den Amateuren zugeteilten Frequenzbänder im Falle von Naturkatastrophen. Bei Naturkatastrophen sind die Fernverbindungen im allgemeinen nur für kurze Zeit unterbrochen, und es ging darum, den Funkverbindungen der Hilfsstellen andere radioelektrische Frequenzbänder zuzuteilen als diejenigen, die in Konfliktfällen von den Organen des Internationalen Roten Kreuzes, namentlich vom IKRK, über längere Zeit verwendet werden. Die Verwendung dieser Frequenzen in den Amateurbändern sollte es möglich machen, während des Wirkens der Institutionen, die für Hilfe bei Naturkatastrophen spezialisiert sind, schädliche Interferenzen zu vermeiden.

Teilnahme an internationalen Tagungen

IKRK-Mitarbeiter nahmen an folgenden Tagungen über Fragen, die die Genfer Abkommen und die Zusatzprotokolle betreffen, oder Themen, die mit der Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts oder des Völkerrechts allgemein zusammenhängen, teil:

Panafrikanische Flüchtlingskonferenz, Arusha, Tansania, 7.—17. Mai. — Eine IKRK-Delegation wohnte der Konferenz als Beobachter bei.

Aufgrund einer Initiative der Kirchenkonferenz für Gesamtafrika einberufen, war dieses panafrikanische Treffen eine Folge der Konferenz über juristische, wirtschaftliche und soziale Aspekte des Flüchtlingsproblems in Afrika, die 1967 in Addis Abeba getagt und dazu geführt hatte, dass die Organisation für Afrikanische Einheit 1969 ein Abkommen über die besonderen Aspekte des Flüchtlingsproblems in Afrika ausarbeitete.

Die Konferenz von Arusha stand unter den gemeinsamen Auspizien des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Wirtschaftskommission für Afrika und der Organisation für Afrikanische Einheit; andere, nicht regierungsvertretende Organisationen waren zur Mitarbeit herangezogen worden.

Die Konferenz sollte namentlich das Interesse aller betroffenen Instanzen — Regierungen, internationale Organisationen, nicht regierungsvertretende Institutionen — für die Probleme der Flüchtlinge in Afrika erwecken, um Lösungen für die

juristischen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekte dieser Probleme zu finden, und bei den afrikanischen Staaten eine konkrete Unterstützung des Abkommens von 1969 erreichen. Sie stand unter dem Thema «Asyl gewähren ist eine friedliche und humanitäre Geste».

Die von ihr verabschiedeten Empfehlungen bestätigen generell den grössten Teil der Ziele und Grundsätze des Abkom-

mens von 1969.

Symposium über Menschenrechte und Grundfreiheiten in der arabischen Welt, Bagdad, 18.—20. Mai. — An dieser Konferenz nahmen mehr als hundert Personen, unter ihnen zahlreiche auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Rechts spezialisierte Juristen, die meisten aus arabischen Ländern, teil.

Zur Diskussion standen vor allem die Menschenrechte in den arabischen Ländern, aber auch das Problem der Bekämpfung der Folter, der Haftbedingungen und der Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht kamen zur

Sprache.

In einer Empfehlung rief die Konferenz die arabischen Regierungen auf, den Entwurf eines Abkommens gegen die Folter und deren fakultatives Protokoll zu unterstützen und die internationalen Pakte über die Menschenrechte, das Flüchtlingsabkommen und die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen zu ratifizieren.

Internationale Konferenz über den Schutz der Menschenrechte im islamischen Strafrecht am Höheren Internationalen Institut für Kriminalwissenschaft von Syrakus (Italien), 28.—31. Mai 1979. — Teilnehmer waren Spezialisten aus islamischen und anderen Ländern sowie Vertreter internationaler regierungsvertretender und nicht-regierungsvertretender Organisationen.

Der Hauptzweck dieses Seminars bestand darin, den nichtislamischen Juristen die Bedeutung des islamischen Strafrechts, seine Anpassungsmöglichkeiten und seine Vereinbarkeit mit den modernen Grundsätzen der Menschenrechte

darzulegen.

Am Ende des Seminars wurde eine Resolution verabschiedet, in welcher die Rechtsgarantien, die jedem Angeklagten zugute kommen müssen, aufgezählt sind und ihre Übereinstimmung mit dem Geist und den Grundsätzen des islamischen Rechts hervorgehoben wird.

Rundtischgespräch über die «umherirrenden Flüchtlinge», Florenz, 4.—6. Juni. — Das Gespräch versammelte rund 50 Experten für Flüchtlingsfragen, hauptsächlich aus der westlichen Welt.

Hauptthema waren die «umherirrenden Flüchtlinge», d.h. diejenigen, die zwar nicht in die Länder zurückgeschickt werden, in welchen ihnen Verfolgung droht, denen die Staaten aber das Asyl verweigern, so dass sie auf der Asylsuche von einem Land zum andern abgeschoben werden.

In einer Entschliessung empfehlen die Teilnehmer des Rundtischgesprächs, dass einheitliche Kriterien auf nationaler und internationaler Ebene ausgearbeitet werden sollten, um festzulegen, welches Land für die Übernahme jedes Flüchtlings verantwortlich ist.

Auch die Frage der Familienzusammenführung wurde an diesem Rundtischgespräch geprüft.

Zehnte Tagung des Internationalen Instituts für Menschenrechte in Strassburg (Frankreich), 16.—18. Juli. — Ein Komiteemitglied, Thomas Fleiner, hielt in diesem Rahmen eine Vorlesung über die Anwendung des humanitären Rechts bei innerstaatlichen Konflikten, und drei IKRK-Mitarbeiter nahmen aktiv an den Arbeiten der Studiengruppen teil.

Sechstes Rundtischgespräch über aktuelle Probleme des humanitären Völkerrechts, veranstaltet vom Institut für humanitäres Recht, San Remo, 6.—9. September. — Zu diesem Gespräch versammelten sich nahezu hundert Sachverständige des humanitären Völkerrechts. Das IKRK war durch seinen Präsidenten, die Komiteemitglieder Weitzel und Aubert, Direktor Moreillon und weitere Mitarbeiter vertreten.

Folgende Themen wurden behandelt:

 Förderung des humanitären Völkerrechts und Verbreitung der Kenntnisse darüber;

Abkommensentwurf gegen die Folter (Vorschlag von J. J. Gautier);

 Hauptgrundsätze des Roten Kreuzes, des Friedens und der Menschenrechte;

Leitfaden zu den Verfahren der Familienzusammenführung.

Sechzehnte Generalversammlung des Weltfrontkämpferverbands, Florenz, 13.—16. Oktober. — Ein IKRK-Vertreter beschrieb die Tätigkeit des IKRK und hob die konstruktive Rolle hervor, die der Verband der Frontkämpfer bei der Ausarbeitung der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen gespielt hatte; der IKRK-Chefarzt seinerseits beschrieb in einem Vortrag die Arbeit, die in Debré Zeit, in Äthiopien, geleistet wird (vergl. Seite 25 dieses Berichts). In einer Entschliessung forderte die Versammlung alle Mitgliedverbände auf, sich dafür einzusetzen, dass ihre Regierungen die Zusatzprotokolle ratifizieren.

Zweites afrikanisches Seminar über das humanitäre Völkerrecht, Yaoundé, 26. November—7. Dezember. — An diesem, vom Henry-Dunant-Institut und dem Institut für Internationale Beziehungen in Kamerun gemeinsam veranstalteten Seminar nahmen achtzig Personen aus etwa zwanzig Ländern Afrikas teil.

Die IKRK-Vertreter hielten einen Vortrag über den Unterricht des humanitären Völkerrechts in den Streitkräften und einen über den Schutz der Opfer bewaffneter Auseinandersetzungen.

Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht und der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes

AKTIONSPROGRAMM DES ROTEN KREUZES

Wir erinnern daran, dass IKRK und Liga 1978 ein Aktionsprogramm des Roten Kreuzes zur Verbreitung der

Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht und der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes für die Jahre 1978 bis 1981 ausgearbeitet und angenommen hatten (siehe Tätigkeitsbericht 1978, Seiten 61 und 62).

Das Programm hatte einen vierfachen Zweck:

— die Staaten zu veranlassen, den Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen beizutreten oder sie zu ratifizieren;

- die rechtlichen und praktischen Auswirkungen der Zu-

satzprotokolle zu analysieren;

- die Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht bei den Nationalen Gesellschaften, den Regierungen, den Streitkräften, den Universitäten, den internationalen Organisationen und anderen Institutionen und Gruppen zu verbreiten:
- die Verbreitung der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes in die Tätigkeit der gesamten Rotkreuzbewegung zu integrieren: bei den Nationalen Gesellschaften, bei der Jugend, bei der Öffentlichkeit und auf Ebene der internationalen Institutionen.

Jedes dieser vier Zweckelemente wurde seinerseits in drei getrennte, verschiedenartigen Aspekte unterteilt:

- Beitritt zu den Protokollen (Zielelement 1);

Forschung (Zielelement 2);

 Verbreitung, Unterricht, Ausbildung (Zielelemente 3 und 4).

Im Rahmen dieses Aktionsprogramms wurde, auch aufgrund einer Resolution des Exekutivrats der Liga vom 27./28. Oktober 1978, eine Arbeitsgruppe zur Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht gebildet, welche die von der Durchführung des Aktionsprogramms erfassten Institutionen zu beraten hat. Sie besteht aus Experten der Nationalen Gesellschaften Finnlands, der Tschechoslowakei, Libyens, Spaniens und Malaysias, je zwei Vertretern des IKRK und der Liga sowie dem Direktor des Henry-Dunant-Instituts und hat an ihrer ersten Sitzung, am 26. April 1979, ihr Arbeitsprogramm ausgearbeitet.

An der zweiten Sitzung, am 24. September, prüften die Mitglieder verschiedene Punkte des Aktionsprogramms und

seine Finanzierung.

Im Rahmen des ersten Zielelements des Aktionsprogramms fand am 28. Juni, am Sitz des IKRK, eine Arbeitssitzung mit nichtregierungsvertretenden Organisationen statt, um zu prüfen, was diese im Hinblick auf den Beitritt aller Staaten zu den Zusatzprotokollen bieten können.

BEZIEHUNGEN ZUR ORGANISATION DER VER-EINTEN NATIONEN FÜR ERZIEHUNG, WISSEN-SCHAFT UND KULTUR (UNESCO)

Mit dieser Organisation, namentlich ihrer Abteilung für Menschenrechte und Frieden, konnte das IKRK eine fruchtbare Zusammenarbeit zur Verbreitung der Grundsätze des humanitären Völkerrechts aufbauen.

Bereits 1974 hatte die 28. Generalversammlung der UN-ESCO den Generaldirektor in einer Entschliessung über den Unterricht des humanitären Völkerrechts aufgefordert, in enger Zusammenarbeit mit dem IKRK ein Programm zur Vertiefung des Unterrichts und der Erforschung des humanitären Völkerrechts auszuarbeiten. In diesem Rahmen arbeiteten UNESCO und IKRK zusammen mit dem Henry-Dunant-Institut eine Abhandlung über das humanitäre Völkerrecht aus, das den Universitätsunterricht in diesem Fach fördern soll. UNESCO und IKRK prüfen gegenwärtig auch, ob regionale Lehrinstitute für humanitäres Völkerrecht und Menschenrechte geschaffen werden können.

Ferner führte Fernando Murillo, Professor für humanitäres Völkerrecht an der juristischen Fakultät der Universität Complutense (Madrid), für IKRK und UNESCO eine Reise in sieben Ländern Lateinamerikas durch (Argentinien, Brasilien, Costa Rica, Kolumbien, Mexiko, Peru, Venezuela), um die an den Hauptuniversitäten des Kontinents effektiven und potentiellen Voraussetzungen für den Unterricht in seinem

Fach zu prüfen.

Anlässlich eines Besuchs von UNESCO-Generaldirektor Amadou Mahtar M'Bow beim IKRK, am 1. März, wurden diese Probleme erneut an einer Arbeitssitzung angesprochen, an der auch Vertreter der Abteilung für Menschenrechte, des Henry-Dunant-Instituts, der Liga und des IKRK teilnahmen.

Folgende Themen standen an dieser Arbeitssitzung eben-

falls zur Diskussion:

 Das Rotkreuzaktionsprogramm für Verbreitung: Liga, IKRK und Henry-Dunant-Institut informierten die UN-ESCO-Vertreter über die Hauptvorhaben des Internationalen Roten Kreuzes auf diesem Gebiet;

- Erziehung und Frieden;

— Das, was im Anschluss an die Wiener Konferenz über Menschenrechtsunterricht zu tun ist. — Diese Konferenz, die vom 12. bis zum 16. September 1978 in Wien stattfand, war unter den Auspizien der österreichischen Regierung von der UNESCO organisiert worden, und das IKRK hatte daran teilgenommen (siehe Tätigkeitsbericht 1978, Seite 64). Eine Entschliessung der Konferenz sah insbesondere die Vorbereitung eines Siebenjahresplans zur Förderung des Menschenrechtsunterrichts (einschliesslich des humanitären Völkerrechts) vor, sowie die Schaffung eines internationalen Zentrums, das mit der Übermittlung von Dokumentation, der Koordinierung des Unterrichts und der Schaffung von Unterrichtsmaterial auf dem Gebiet der Menschenrechte betraut werden sollte. Die 20. Generalkonferenz der UNESCO griff dann in einer ihrer Entschliessungen den Gedanken eines internationalen Programms für den Unterricht auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts wieder auf.

Im Anschluss an diese Resolution organisierte die UN-ESCO vom 25. bis zum 28. Juni in Paris eine Expertentagung zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Siebenjahresplans für die Förderung des Unterrichts auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts. Das IKRK wurde dazu eingeladen zusammen mit rund zehn Experten und mit Vertretern der nichtregierungsvertretenden Organisationen, die am Wiener Kongress teilgenommen hatten. An diesem Treffen wurde die Skizze eines siebenjährigen Unterrichts-

plans erarbeitet, der namentlich, wie von der Wiener Konferenz beantragt, die Schaffung eines internationalen

Dokumentationszentrums vorsieht.

An der 108. Sitzung des UNESCO-Exekutivrats im August schlug der Generaldirektor die Schaffung eines «freiwilligen Fonds für die Entwicklung der Kenntnisse über die Menschenrechte durch Unterricht und Information» vor. Er wäre namentlich für ein internationales Dokumentations- und Informationszentrum über die Menschenrechte und für die Koordination des Unterrichts dieser Materie einzusetzen.

Um der Einladung, die der Generaldirektor der UNESCO bei seinem IKRK-Besuch im März (vergl. Seite 74 dieses Berichts) ausgesprochen hatte, Folge zu leisten, begab sich Präsident Hay mit Vizepräsident Pestalozzi, den Komiteemitgliedern Bindschedler und Gallino und Mitgliedern der Direktion am 18. Oktober zu einer Sitzung des Exekutivrats der UNESCO nach Paris. Die Delegation wurde dort vom Vertreter Ägyptens und Präsidenten des Exekutivrats Eldine El Wakil sowie von Generaldirektor M'Bow empfangen.

Der Präsident des IKRK stellte die Tätigkeit seiner Institution vor und ersuchte die Mitglieder des UNESCO-Exekutivrats, bei ihren Regierungen für Unterstützung der IKRK-Aktionen in den verschiedenen Regionen der Welt einzutreten.

Am folgenden Tag fand eine Sitzung auf Sekretariatsebene von UNESCO und dem Internationalen Roten Kreuz statt, an welcher der Schutz der Kulturgüter, Aktion und Erziehung zum Frieden sowie Unterricht und Verbreitung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zur Sprache kamen. Die Sitzung war die Fortsetzung der Gespräche vom März in Genf (vergl. oben) und zeigte, dass Möglichkeiten für eine konkrete Zusammenarbeit der beiden Organisationen zur Verwirklichung einiger Pläne, namentlich auf dem Gebiet der Verbreitung des Genfer Rechts und der Konvention zum Schutz von Kulturgütern sowie bei der Erziehung zum Frieden, bestehen.

VERBREITUNG BEI DEN NATIONALEN GESELLSCHAFTEN UND DEN REGIERUNGEN

Regionalseminare

1979 fanden zwei Regionalseminare statt; das eine in Bogotá, das andere in Tunis.

In Bogotá trat vom 5. bis zum 15. März das erste interamerikanische Seminar zur Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht zusammen, das vom Roten Kreuz Kolumbiens gemeinsam mit dem IKRK organisiert worden war. — Es nahmen zweiundzwanzig nationale Rotkreuzgesellschaften Lateinamerikas daran teil, während das Spanische Rote Kreuz und dasjenige der Vereinigten Staaten Beobachter entsandten. Das IKRK war von Komiteemitglied A. Gallino vertreten, die Liga von einem ihrer Vizepräsidenten, E. de la Mata. Wie bei früheren Seminaren (Warschau, Mombasa, Kuala-Lumpur) sollte auch diesmal den Teilnehmern zunächst ein allgemeines Bild der Hauptgrundsätze des humanitären Völkerrechts vermittelt werden, um dann nach den besten Mitteln

zu suchen, es in den angesprochenen Kreisen (Streitkräfte, Universitäten, Schulen, Öffentlichkeit), unter Berücksichtigung der Gegebenheiten jedes einzelnen Landes, bekannt zu machen.

Die erste Woche war Vorträgen mit anschliessenden Diskussionen gewidmet, in welchen Experten aus Genf, Spanien und Lateinamerika das humanitäre Völkerrecht allgemein darlegten («Geschichte und Charakter des humanitären Völkerrechts», «Kriegsrecht und Genfer Abkommen», «Proto-

koll I und die Genfer Abkommen» usw.).

In der zweiten Woche verteilten sich die Teilnehmer auf zwei Arbeitsgruppen. Eine prüfte Verbreitungsmethoden für die Streitkräfte, die Schulen verschiedener Stufen und andere Regierungsinstitutionen. Sie befasste sich auch mit der Ausbildung der Lehrkräfte und mit der Rolle, den Möglichkeiten und den Aktionsmethoden der Nationalen Gesellschaften in diesen Kreisen. Die zweite Gruppe befasste sich mit der Verbreitung in den Nationalen Gesellschaften und bei der Öffentlichkeit, wobei auch die Frage der Ausbildung der Lehrkräfte erörtert wurde.

Die Debatten der beiden Arbeitsgruppen wurden in Schlussfolgerungen zusammengefasst, die das Plenum genehmigte. Sie geben einen Überblick über die Verbreitungsmethoden, welche dem von jeder Gruppe in Betracht gezogenen Personenkreis am besten entsprechen.

In Tunis fand vom 9. bis zum 19. September das erste afrikanische Seminar in französischer Sprache statt. — Das Seminar wurde gemeinsam vom IKRK und vom Tunesischen Roten Halbmond organisiert; 15 Nationale Gesellschaften nahmen daran teil. Bei der Eröffnungssitzung unterstrich der Präsident des IKRK die grosse Notwendigkeit der Verbreitung des humanitären Völkerrechts und deren Schwierigkeit in einer von Gewalt und Willkür beherrschten Welt.

Das IKRK war auch von Marcel A. Naville, ehemaliger Präsident und Mitglied des Komitees, Jacques Moreillon und

weiteren Mitarbeitern vertreten.

Das Seminar war gleich strukturiert wie dasjenige von Bogotá.

Folgen der Regionalseminare

Einer der Zwecke dieser Seminare ist es, innerhalb der Nationalen Gesellschaften Spezialisten für künftige Seminare zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts im eigenen Land auszubilden.

So hielten die Nationalen Gesellschaften Indonesiens, Ko-

lumbiens und Südafrikas 1979 eigene Seminare ab.

Im Anschluss an das Regionalseminar von Kuala Lumpur (siehe Tätigkeitsbericht 1978, Seite 63) führte das Indonesische Rote Kreuz vom 18. bis zum 22. März ein Seminar durch. Es umfasste etwa fünfzig Teilnehmer, wovon mehr als die Hälfte verschiedene Ministerien vertraten; auch Universitätsprofessoren und Journalisten nahmen teil.

Gleichermassen organisierte das Rote Kreuz von Kolumbien vom 14. bis zum 17. November in Melgar, im Anschluss an das Regionalseminar von Bogotá, das erste nationale Seminar über die Verbreitung des humanitären Völkerrechts. Daran

nahmen Vertreter aller lokaler Sektionen dieser Rotkreuzgesellschaft, d.h. etwa sechzig Personen, teil. Auch das IKRK war vertreten.

Schliesslich hielt das Rote Kreuz Südafrikas, im Anschluss an das Regionalseminar für Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften Afrikas vom August 1978 in Mombasa (siehe Tätigkeitsbericht 1978, Seite 62), vom 30. Oktober bis zum 2. November ein Seminar ab, an welchem auch die Nationalen Gesellschaften von Mauritius, Kenya, Botswana und Bophutatswana teilnahmen. Es war dem Thema der Verbreitung der Kenntnisse über die Genfer Abkommen von 1949 gewidmet. Das IKRK wurde vom Regionaldelegierten für Südafrika vertreten.

VERBREITUNG BEI DER JUGEND

Internationales Kolloquium über den Menschenrechtsunterricht in der Kinderpresse, Monaco.

Das Kolloquium fand vom 1. bis zum 16. November statt und war, aufgrund einer Initiative der Menschenrechtsabteilung der UNESCO, vom Monegassischen Roten Kreuz, der UNESCO und dem Weltverband der Freunde des Kindes einberufen worden.

Es beruhte auf einer Empfehlung der Schlussakte des Internationalen Kongresses für Menschenrechtsunterricht (Wien, September 1978), laut welcher die Menschenrechtserziehung auch ausserhalb der Schule ausgebaut werden müsste.

Das IKRK beabsichtigt, Bilderbogen über das Rote Kreuz anzufertigen, und nahm an diesem Kolloquium teil, um die Möglichkeit zu prüfen, solche Veröffentlichungen auf dem Markt der Kinderpresse unterzubringen.

Schulhandbuch

Im Berichtsjahr veröffentlichten IKRK und Liga zusammen mit dem Roten Kreuz von Kamerun ein Handbuch für Lehrer und Leiter des Jugendrotkreuzes. Der erste Teil stellt das Rote Kreuz vor mit Hilfe von Texten und Zeichnungen aus dem 1967 erschienenen Schulhandbuch und dem «Behelf für den Lehrer»; die folgenden Kapitel behandeln das Rote Kreuz von Kamerun, Erste Hilfe, Hygiene sowie die Freundschaft innerhalb der Völker und zwischen ihnen.

Die Struktur dieses Handbuchs, in welchem der Unterricht über die Grundsätze des Roten Kreuzes und des humanitären Völkerrechts mit denjenigen der Hygiene und der Ersten Hilfe verbunden ist, scheint den Bedürfnissen der jungen Afrikaner besser zu entsprechen als das klassische Schulhandbuch, in welchem keinerlei praktische Anweisungen enthalten sind.

Aus diesem Grund schlug das IKRK dem Departement für Äussere Angelegenheiten der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Projekt zur Finanzierung vor, das sich auf die Jahre 1980 und 1981 erstreckt und in dessen Rahmen das Lehrerhandbuch nach dem Modell Kamerun in Afrika, Asien, Lateinamerika und in den arabischen Ländern eingeführt werden soll. Das Projekt, dessen Kosten auf 260 000 Schweizer Franken veranschlagt sind, wurde von der Schweizerischen Eidgenossenschaft akzeptiert.

Eine afrikanische Fassung des Schulhandbuchs in portugiesischer Sprache erschien vor kurzem in 60 000 Exemplaren und der entsprechende «Behelf für den Lehrer» in 6000 Exemplaren.

Nach dem Seminar von Tunis wurde die arabische Fassung des Schulhandbuchs in 30000 Exemplaren neu gedruckt, die entsprechende Fassung vom «Behelf für den Lehrer» in 4000 Exemplaren.

Pädagogische Mappen

Nachdem die Mappen bereits auf englisch, spanisch und rumänisch übersetzt worden waren, gibt es sie nun auch auf arabisch und italienisch. Die vollständige Sammlung der Mappen in arabischer Sprache wurde vom Jordanischen Roten Halbmond zusammen mit dem Libanesischen Roten Kreuz herausgegeben. Das Italienische Rote Kreuz stellte die Übersetzung der Pädagogischen Mappen des Roten Kreuzes in die Landessprache fertig.

Ein Seminar des Spanischen Roten Kreuzes, welches zusammen mit dem IKRK und der Liga organisiert wurde, vereinigte vom 1. bis zum 4. November in Sitges die Vertreter des Jugendrotkreuzes von acht Nationalen Gesellschaften Europas. Diese Arbeitstagung ermöglichte den Teilnehmern, ihre Erfahrungen bei der Verwendung der pädagogischen Mappen im Schulunterricht auszutauschen und erlaubte den Vertretern der Länder, in welchen die Mappen noch nicht verwendet wurden, ihrerseits ein Aktionsprogramm auszuarbeiten, um sie bei sich zu Hause einzuführen und besser bekannt zu machen.

In Tripolis organisierte der Libysche Rote Halbmond mit der Liga vom 9. bis zum 21. Dezember das zweite Regionalseminar zur Ausbildung der Jugendrotkreuzleiter der arabischen Nationalen Gesellschaften. Es nahmen etwa siebzig Leiter aus einem Dutzend Länder teil. Auch das IKRK war vertreten.

Ferner organisierte das Schweizerische Jugendrotkreuz vom 9. bis zum 15. Juli in Vevey ein europäisches Seminar für Mittelschullehrer. Es stand unter dem Motto: «Wie soll über die Grundsätze des Roten Kreuzes unterrichtet werden?», und es nahmen auch Vertreter des IKRK sowie der Liga daran teil.

VERBREITUNG AN DEN UNIVERSITÄTEN

Seminar in Krakau

Im Anschluss an das Regionalseminar von Warschau von 1977 beschloss das Polnische Rote Kreuz, in Zusammenarbeit mit dem IKRK, drei weitere Seminare über das humanitäre Völkerrecht für spezifische Zuhörerkreise zu organisieren. Ein Seminar, welches 1978 in Gdansk stattfand (siehe Tätigkeitsbericht 1978, Seite 63), richtete sich an die Jugend, das zweite, das nachstehend beschrieben wird, an die Universitätsprofessoren; ein drittes, für Ärzte und andere medizinische Berufe, soll 1980 stattfinden.

Das Europäische Seminar für Universitätsunterricht über das humanitäre Völkerrecht, an welchem 39 Professoren für Völkerrecht aus zwanzig Ländern Europas und Nordamerikas teilnahmen, fand vom 27. August bis zum 1. September 1979 in Krakau statt.

Organisator war die Jagellonische Universität Krakau zusammen mit dem Polnischen Roten Kreuz und dem IKRK.

Die Liga und das Henry-Dunant-Institut waren ebenfalls vertreten.

Das Ziel des Seminars bestand darin, die Professoren am humanitären Recht als Unterrichtsmaterie zu interessieren und die Kontakte zwischen ihnen zu fördern.

Mit Vorträgen von sehr hohem Niveau warteten der Reihe nach auf: Prof. Nahlik (Polen), Prof. Kalshoven (Niederlande), Prof. Herczegh (Ungarn), Prof. Bothe (Bundesrepublik Deutschland), Prof. Denise Bindschedler-Robert (Mitglied des IKRK) und Prof. Patrnogic (Liga).

glied des IKRK) und Prof. Patrnogic (Liga).
Sie alle behandelten die Zusatzprotokolle und ihre Auswirkungen auf das humanitäre Völkerrecht. Auch Prof. Fleiner, Komiteemitglied, vertrat das IKRK an diesem Seminar.

VERBREITUNG BEI DEN STREITKRÄFTEN

Vom Wunsch getragen, seine Anstrengungen zur Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht bei den Streitkräften zu verstärken, schuf das IKRK 1979 den Posten des «Delegierten für die Streitkräfte» und betraute einen Juristen, der zugleich schweizerischer Generalstabsoffizier ist, mit dieser Aufgabe. Ihm steht eine Kommission der Streitkräfte bei, in welcher Sachverständige unter dem Vorsitz des Komiteemitglieds Andrée Weitzel arbeiten.

Es gilt namentlich, den Unterricht über das humanitäre Völkerrecht in den staatlichen und nichtstaatlichen Streitkräften zu erleichtern. Dazu müssen in erster Linie die unterschiedlichen Bedürfnisse der Streitkräfte der verschiedenen Länder bekannt sein, um dann eine Unterrichtsstruktur aufzubauen, die diesen Bedürfnissen und den praktischen Möglichkeiten ihrer Verwirklichung Rechnung trägt. Schliesslich soll eine maximale Multiplikationswirkung gefunden werden, einerseits durch die Ausbildung der Lehrkräfte und andererseits durch direkten Unterricht — beides grundsätzlich auf internationaler Ebene.

Als erstes befassten sich die Kommission und der Delegierte mit der Ausarbeitung von Standardhandbüchern zur direkten Verwendung in den Streitkräften. Es handelt sich dabei zunächst um ein Handbuch mit Richtlinien für die Anwendung des humanitären Völkerrechts, das auf den Abkommen von Den Haag und von Genf sowie auf den Zusatzabkommen zu den letzteren basiert. Dieses Handbuch soll den Bedürfnissen der Soldaten, der Führer der taktischen Stufe und der Spezialisten bei den höchsten Kommandostellen entsprechen.

Ferner soll ein Lehrhandbuch des humanitären Völkerrechts mit Grundsätzen, Unterrichtsmethoden, praktischen Ratschlägen und Beispielen ausgearbeitet werden.

Um das allgemeine Ziel zu erreichen, arbeitet der Delegierte für die Streitkräfte auch mit spezialisierten Organisationen, so dem Internationalen Institut für humanitäres Recht (San Remo), der Internationalen Gesellschaft für Wehrrecht und

Kriegsvölkerrecht, dem Internationalem Komitee für Militärmedizin und -pharmazie (Comité International de Médecine et de Pharmacie Militaires) zusammen. Besonders eng ist die Zusammenarbeit mit dem Institut von San Remo, wo der Delegierte seit deren Beginn die internationalen Kriegsrechtkurse für Offiziere leitet.

Internationale Kriegsrechtkurse für Offiziere in San Remo

1979 fand der 6. Kurs auf englisch statt und der 7. auf französisch. Am ersten waren fünfzehn, am zweiten sieben Länder Afrikas, Amerikas, Asiens und Europas vertreten.

Hervorzuheben ist das wachsende Interesse für diese Kurse, wo der theoretische Unterricht mit praktischen Übungen gepaart ist und wo das Kriegsrecht von den Gegebenheiten und Bedürfnissen der Streitkräfte her angegangen wird; ferner ist darauf hinzuweisen, dass immer mehr Teilnehmer höheren Grades sind, so dass gegenwärtig regelmässig einige Generäle dabei sind.

Im Herbst organisierte das Internationale Komitee für Militärmedizin und -pharmazie beim Henry-Dunant-Institut in Genf versuchsweise das erste Seminar über Kriegsrecht für Stabsoffiziere der Streitkräfte. Es war gleich aufgebaut wie die Kurse von San Remo. In Anbetracht der positiven Ergebnisse dieses ersten, in französischer Sprache abgehaltenen Seminars, wird 1980 ein zweites, diesmal auf englisch, folgen.

Seminar von Newport (USA)

Dieses Seminar wurde vom «Naval War College» (höhere Ausbildungsstätte der Kriegsmarine) vom 26. bis zum 28. November organisiert, um die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen bei den Streitkräften der Vereinigten Staaten besser bekannt zu machen. Teilnehmer waren 250 Offiziere der drei Heeresteile und der Küstenwache sowie einige Beamte des Staatsdepartements, des Verteidigungsministeriums usw.

Prof. H. de Saussure, der den Lehrstuhl «Charles H. Stockton Chair of International Law» bekleidet, leitete die Tagung über das Recht der bewaffneten Konflikte, an der die Vertreter des IKRK in den Arbeitsgruppen mitwirkten.

PUBLIKATIONEN

1979 veröffentlichte das IKRK folgende Werke:

- « Revue internationale de la Croix-Rouge»; alle zwei Monate (in französischer, englischer und spanischer Sprache, und Auszüge auf deutsch, siehe auch Seite 86 dieses Berichts);
- Bericht über das Rundtischgespräch der mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichneten Institutionen (französisch, englisch, spanisch, russisch, arabisch und deutsch);
- Grundregeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts (französisch, englisch, spanisch, arabisch, deutsch und portugiesisch);
- Tätigkeitsbericht 1978 (französisch, englisch, spanisch und deutsch);

- Kennen Sie das IKRK? (französisch, englisch, spanisch,

arabisch, deutsch und portugiesisch);

— Das IKRK, die Liga und der Bericht über die Neubewertung der Rolle des Roten Kreuzes, Auszug aus der «Revue internationale de la Croix-Rouge» (französisch, englisch, spanisch):

— Aktionsprogramm des Roten Kreuzes zur Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht und die Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes für die Jahre 1978 bis 1981 (französisch, englisch, spanisch und arabisch); gemeinsame Publikation des IKRK und der Liga;

 Das IKRK und die Menschenrechte, Auszug aus der « Revue internationale de la Croix-Rouge» (französisch, englisch,

spanisch und deutsch);

 Handbuch für Lehrer und Jugendrotkreuzleiter; gemeinsame Veröffentlichung des IKRK, der Liga und des Roten Kreuzes von Kamerun;

 IKRK Faltbogen, portugiesische Fassung und Neuauflage der französischen, englischen, spanischen, deutschen und

italienischen Fassung;

 Schulhandbuch «Das Rote Kreuz und mein Land» und «Behelf des Lehrers». Afrikanische Ausgabe auf portugiesisch und neue arabische Ausgabe;

— O CICR no Mundo (illustrierte Broschüre; existiert nur auf

portugiesisch).

Beziehungen zu den Rotkreuzinstitutionen und zu den Nationalen Gesellschaften

Die Arbeit des IKRK bringt es mit sich, dass es ständig in Verbindung mit den Regierungen steht, die ihm die zur Erfüllung seines Auftrags notwendigen Fazilitäten gewähren müssen. Aber als Bestandteil des Internationalen Roten Kreuzes legt es auch Wert darauf, enge Beziehungen zu allen Nationalen Gesellschaften und zu deren Dachverband, der Liga der Rotkreuzgesellschaften, zu pflegen. Bereits aus dem ersten Teil dieses Berichts ist die Zusammenarbeit mit der Liga bei einer Reihe seiner Hilfsaktionen ersichtlich sowie die bedeutende und wertvolle Unterstützung, die ihm viele Nationale Gesellschaften in unterschiedlicher Form für seine Hilfsaktionen gewähren.

BEZIEHUNGEN ZUR LIGA DER ROTKREUZGESELLSCHAFTEN

Artikel 8 der Statuten des Internationalen Roten Kreuzes schreibt vor, dass die Zusammenarbeit der beiden Institutionen «dadurch sichergestellt ist, dass die Vertreter des

Internationalen Komitees und der Liga mindestens einmal im Monat zusammentreffen, um ihre Tätigkeiten aufeinander abzustimmen und Doppelspurigkeit zu vermeiden».

Ferner haben die Liga und das IKRK mehrere gemeinsame Kommissionen und regelmässige Kontakte auf Sekretariatsebene, womit die durchgehende Zusammenarbeit in der Praxis gesichert ist.

Darüber hinaus wurde das IKRK 1979 dazu eingeladen, als Beobachter an den Sitzungen des Exekutivrats und der Generalversammlung der Liga teilzunehmen.

Gemeinsame Kommission des IKRK und der Liga für die Statuten der Nationalen Gesellschaften

Diese Kommission trat am 7. Februar und am 15. August, in Durchführung der Resolution Nr. 6 der XXII. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Teheran, 1973), zusammen.

Auftragsgemäss prüfte sie die Statutenänderungen von fünf Nationalen Gesellschaften. Sie unternahm auch verschiedene Schritte zur Anerkennung und Aufnahme einiger nationaler Rotkreuzorganismen in die Liga, die noch nicht Mitglieder des Internationalen Roten Kreuzes waren.

Unter den von ihr geprüften Fragen allgemeiner Art befand sich vor allem die Aufarbeitung der Modellstatuten für Nationale Gesellschaften und die Harmonisierung der Verfahren zur Anerkennung neuer Nationaler Gesellschaften und deren Aufnahme in die Liga.

Delegiertenrat

Der Delegiertenrat, der aus den Vertretern des IKRK, der Liga und der Nationalen Gesellschaften besteht, trat am 3. Oktober in Genf unter dem Vorsitz von Alexandre Hay, Präsident des IKRK, zusammen.

Vor der Genehmigung der Tagesordnung kam es zu einer langen Diskussion über die heikle Frage der Vertretung Kampucheas. Gestützt auf die am Vortag von der Ständigen Kommission abgegebenen Meinung, der sich das IKRK und die Liga angeschlossen hatten, teilte Präsident Hay mit, dass unter den gegebenen Umständen keine der angeblichen Rotkreuzorganisationen dieses Landes den Sitz der ehemaligen Rotkreuzgesellschaft Kambodschas als Mitglied des Rats einnehmen könne und dass auch keine der beiden Gruppierungen als Beobachter zugelassen sei. In einer Abstimmung billigte der Delegiertenrat die von der Ständigen Kommission unterbreitete Lösung.

Die fünf Schlussresolutionen der Ratssitzung betreffen die Neubewertung der Rolle des Roten Kreuzes, die Ratifikationen und Beitritte zu den Zusatzprotokollen, die Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes, den Frieden und die Abrüstung

sowie die Tätigkeit des Henry-Dunant-Instituts.

Zu anderen Tagesordnungspunkten verabschiedete der Rat keine Resolutionen, aber das Ergebnis der Arbeiten bezüglich einiger dieser Punkte verdient besondere Beachtung. So nahm er einen Zwischenbericht über die Förderung des «Image» des Roten Kreuzes zur Kenntnis, in welchem namentlich die Schaffung eines gemeinsamen audiovisuellen Zentrums der

DAS ROTE KREUZ UND DER FRIEDE

MENSCHLICHKEIT — Das ist seinem Wesen nach ein Friedensgrundsatz, denn der Friede gehört zu seinen Zielen. Um das Leid der Mitmenschen besorgt sein, es verhüten und lindern, bedeutet doch in erster Linie kein Leid zufügen, also alles daran setzen, den Krieg zu vermeiden.

UNPARTEILICHKEIT — Dieser materielle Grundsatz der nicht diskriminierenden Hilfe erinnert an die Gleichheit der Menschen in der Not. Er ist die Verneinung der Überheblichkeit oder Unterlegenheit, des Unterschieds und der Diskriminierung, die so vielen Auseinandersetzungen zugrunde liegen.

NEUTRALITÄT — Wer von Krieg spricht, spricht von Beteiligung. Wer von Neutralität spricht, meint diesen Abstand von jedem Konflikt, der eine Voraussetzung für jede wirksame, humanitäre Tat ist und der, durch das Abseitsstehen von der Kontroverse, den Reflex des Friedens auslöst.

UNABHÄNGIGKEIT — Zur Wahrung der Grundsätze des Roten Kreuzes unerlässlich, erlaubt die Unabhängigkeit den Mitgliedern der Bewegung, vom *Geist* des Friedens beseelt zu sein, ohne den es keinen echten Frieden geben kann.

FREIWILLIGKEIT — Allzuoft will der Krieg etwas nehmen. Die freiwillige und uneigennützige Geste des Helfens ist eine Geste des Friedens, weil sie der Selbsthingabe entspringt.

EINHEIT — Der Krieg kann den Zusammenhalt eines Landes bedrohen. Die Einheit des Roten Krieges innerhalb seiner Grenzen ist ein Element des Friedens im Lande selbst.

UNIVERSALITÄT — Der Krieg vergisst die Brüderlichkeit der Menschen. Die Universalität erinnert daran und an die Tatsache, dass auch der Feind ein Mensch ist. Sie stellt ein entscheidendes Friedenselement dar, denn um lebendige Wirklichkeit zu sein, setzt sie die Übereinstimmung aller voraus.

Liga und des IKRK vorgesehen ist. Ferner wurde ein Dokument über die Folter geprüft, das die Aktionsmöglichkeiten des IKRK bei der Bekämpfung dieses Übels, die bestehenden Rechtsgrundlagen (Genfer Abkommen, Menschenrechtserklärung) und die zur Prüfung stehenden Vorschläge von Abkommen zur Bekämpfung der Folter in Erinnerung ruft.

Als Vorsitzender der Arbeitsgruppe über das Kenn- und Schutzzeichen, die 1977 in Bukarest vom Delegiertenrat geschaffen worden war, erstattete der Präsident des IKRK mündlich Bericht und wies namentlich darauf hin, dass die Arbeitsgruppe beschlossen habe, mittels eines ad hoc Fragebogens, die Auffassungen der Nationalen Gesellschaften zum Problem des Zeichens einzuholen.

Die Aufmerksamkeit des Rats wurde auch auf das Problem der Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung

Schliesslich traf der Rat Entscheidungen bezüglich der Kommission, die sich mit dem Beitrag des Roten Kreuzes zum Frieden befasst; ihr Bericht wurde genehmigt und ihr Mandat bis zur nächsten internationalen Rotkreuzkonferenz (Manila, 1981) verlängert. Auch die Dauer der Tagungen des Delegiertenrats kam zur Sprache, und die Delegierten berieten über die Unterstützung der Hinterbliebenen von Rotkreuzmitarbeitern, die im Dienst umgekommen waren.

BEZIEHUNGEN ZU DEN NATIONALEN GESELLSCHAFTEN

Anerkennung Nationaler Gesellschaften

Artikel 4b seiner Satzungen besagt, dass das IKRK die Aufgabe hat, «jede neu geschaffene oder wieder aufgebaute nationale Rotkreuzgesellschaft, welche die in Kraft stehenden Anerkennungsbedingungen erfüllt, zu anerkennen und die anderen Nationalen Gesellschaften von dieser Anerkennung zu benachrichtigen». So anerkannte das IKRK am 4. April, auf Empfehlung der gemeinsamen Kommission des IKRK und der Liga für die Statuten der Nationalen Gesellschaften, offiziell das Rote Kreuz von Swaziland. Diese Gesellschaft, welche 1932 als Zweig des Britischen Roten Kreuzes entstanden war, hatte am 1. August 1978 offiziell beim Internationalen Komitee einen Antrag auf Anerkennung gestellt. Die Prüfung der Kandidatur, die gemeinsam mit dem Generalsekretär der Liga erfolgte, zeigte, dass die zehn vom IKRK für die Anerkennung einer Nationalen Gesellschaft vorgesehenen Bedingungen erfüllt waren.

Nach dieser Anerkennung gehörten 126 Nationale Gesellschaften zum Internationalen Roten Kreuz.

Informations- und Diskussionstreffen am Sitz des IKRK mit den leitenden Persönlichkeiten der Nationalen Gesellschaften

Wie bereits im Vorjahr (siehe Tätigkeitsbericht 1978, Seiten 66 und 67) fanden sich am 26. April die leitenden Persönlichkeiten der Nationalen Gesellschaften, die in Genf an den Tagungen anlässlich der Sitzung des Exekutivrats der Liga teilnahmen, beim IKRK zusammen. Von den 93 Anwesenden vertraten 54 Personen dreissig Nationale Gesellschaften, dazu kamen die Vertreter der Liga und des IKRK.

Zuerst wurden die laufenden Tätigkeiten des IKRK beschrieben, dann besprachen die Teilnehmer Fragen bezüglich der Tätigkeit des Roten Kreuzes zugunsten der Flüchtlinge und dessen Beziehungen zu den regierungsvertretenden Organisationen, namentlich dem Hohen Flüchtlingskommissar, sowie das Problem der Tätigkeit des Roten Kreuzes im Falle bewaffneter Auseinandersetzungen, die nicht internationalen Charakter haben.

Besuche von Nationalen Gesellschaften

Abgesehen von den oben genannten Treffen empfing das IKRK nahezu 1400 Mitglieder und Leiter nationaler Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds an seinem Sitz.

Missionen des Präsidenten und von Mitgliedern des IKRK bei Nationalen Gesellschaften und Regierungen

Im Verlaufe des Berichtjahres besuchte IKRK-Präsident Alexandre Hay die Nationalen Gesellschaften und Regierun-

gen folgender Länder:

Brasilien (interamerikanische Konferenz des Roten Kreuzes, 3.—8. Juni), Bundesrepublik Deutschland (Einladung zur Jahresversammlung des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland, 13.—16. Juni), Polen (Einladung zum 60. Jahrestag und Teilnahme am VII. Kongress des Polnischen Roten Kreuzes, 22.—24. Juni), Tunesien (1. Seminar des französischsprachigen Afrika, Oktober, vergl. Seite 75 dieses Berichts). Er begab sich auch nach Edinburg (Einladung des schottischen Zweigs des Britischen Roten Kreuzes, März).

Im Rahmen von Reisen, die spezifisch der IKRK-Tätigkeit im Feld und der Finanzierung der Institution gewidmet waren, traf Präsident Hay in ihren Ländern Vertreter der Nationalen Gesellschaften und Regierungen des Vereinigten Königreichs (Januar und März), Kubas (Februar), Saudiarabiens (April), Paraguays (Juni), Frankreichs (Juni und Dezember) und

Belgiens (November).

Mehrere Dienstreisen wurden von anderen Komiteemitgliedern unternommen: Richard Pestalozzi nahm in Jordanien an der Einweihung des neuen Spitalgebäudes des Roten Halbmonds in Amman teil (März) und an der jährlichen Delegiertenversammlung des Schweizerischen Roten Kreuzes in St. Gallen (Juni); Rudolf Jäckli vertrat das IKRK bei der 100-Jahrfeier des Roten Kreuzes von Peru (April); Marcel Naville begab sich für die III. Konferenz der Nationalen Gesellschaften der Balkanländer nach Athen (Mai) und zum Seminar in Tunis. Athos Gallino nahm am Seminar von Bogotá teil; Marion Bovée-Rothenbach nahm ihrerseits in Frunse

(UdSSR) am Seminar über die Rolle des Roten Kreuzes bei der Grundgesundheitspflege teil (Mai) und Jacques F. de Rougemont in Polen an der Einweihung eines Kinderspitals, das der Erinnerung an die jungen Opfer des Zweiten Weltkriegs gewidmet ist (Juni); Maurice Aubert wohnte dem 8. Kongress des Tschechoslowakischen Roten Kreuzes bei (Juni).

Teilnahme an regionalen Treffen und Seminaren

Abgesehen von den Tagungen, die im Kapitel bezüglich der Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht und der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes aufgeführt sind, waren Vertreter des IKRK an folgenden regionalen Treffen und Seminaren zugegen:

Afrika

11. Konferenz der arabischen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, Mogadiscio, 2.—6. Juli.

Amerika

 — 11. interamerikanische Konferenz, Rio de Janeiro, 3.—8. Juni.

Europa

- Ausbildungsseminar im Hinblick auf internationale Missionen für Personal des Finnischen Roten Kreuzes, 20.—21. Februar.
- Erste Sitzung des Organisationskomitees der III. Regionalkonferenz der europäischen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, Genf, 1. Oktober.

STÄNDIGE KOMMISSION

Die Kommission trat am 25. April und am 2. Oktober unter dem Vorsitz von Sir Evelyn Shuckburg (Britisches Rotes Kreuz) in Genf zusammen.

Haupttraktandum dieser beiden Sitzungen war die Vorbereitung der der XXIV. internationalen Rotkreuzkonferenz, die im November 1981 in Manila tagen wird.

KOMMISSION ZUM FRAGENKREIS ROTES KREUZ UND FRIEDEN

Auf Einladung des Ägyptischen Roten Halbmonds, der Mitglied der Kommission ist, trat diese vom 1. bis zum 4. Mai in Kairo zu ihrer zweiten Tagung zusammen.

Sie wurde vom Rat der Delegierten aufgrund von dessen Resolution Nr. 2 vom Oktober 1977 in Bukarest eingesetzt und besteht aus 15 Mitgliedern (12 Nationale Gesellschaften, IKRK, Liga und Henry-Dunant-Institut) und arbeitet unter dem Vorsitz von IKRK-Vizepräsident Harald Huber.

In vier Arbeitssitzungen beriet die Kommission verschiedene Möglichkeiten des Roten Kreuzes, seinen Beitrag zum Frieden zu verstärken. Zu diesem Zweck hatte ihr das IKRK ein Arbeitsdokument über die Bedeutung unterbreitet, welche die wesentlichen Regeln des humanitären Völkerrechts und die Grundsätze des Roten Kreuzes für den Frieden haben. Darin wurde eine Reihe von Studien zu deren Verdeutlichung

DAS IKRK UND DAS BESETZEN VON ROTKREUZRÄUMEN

Die XI. Interamerikanische Konferenz von Rio de Janeiro hat für den Fall, dass Rotkreuzräumlichkeiten besetzt werden, folgende Empfehlungen erlassen:

Wenn die Räume einer nationalen Rotkreuzgesellschaft von aussenstehenden Personen und zu anderen als Rotkreuzzwecken besetzt werden, sollen die zuständigen Stellen der Nationalen Gesellschaft sich bemühen, folgende Grundsätze und Verfahren anzuwenden:

A. GRUNDSÄTZE

- 1. Das Rote Kreuz ist eine neutrale Institution, die, um sich das allgemeine Vertrauen zu erhalten, an den Feindseligkeiten nicht teilnimmt und sich auch zu allen Zeiten der Teilnahme an politischen, rassischen, religiösen und weltanschaulichen Auseinandersetzungen enthält.
- Die humanitären Leistungen der Nationalen Gesellschaft geniessen unter allen Umständen den Vorrang über die Ziele, welche die Besetzer zu verfolgen behaupten.
- 3. Im Falle einer Besetzung wird das Grundziel des Roten Kreuzes darin bestehen, diese so rasch wie möglich und ohne Gewalt zu Ende zu bringen.

B. VERFAHREN

- 1. Im Falle einer Besetzung, und wenn die Nationale Gesellschaft nicht in der Lage ist, sie zu verhindern, benachrichtigt sie unverzüglich das IKRK und die zuständigen Behörden.
- Den Besetzern werden die oben aufgeführten Grundsätze dargelegt, und sie werden gleichzeitig darüber unterrichtet, dass ihnen keinerlei Garantie oder Immunität geboten werden kann.
- 3. Wenn die Besetzung andauert, wird sich die Nationale Gesellschaft bemühen, dafür zu sorgen, dass ihre Räumlichkeiten nicht zu Propagandazwecken verwendet werden, die nichts mit dem Roten Kreuz zu tun haben.
- 4. Jede Nationale Gesellschaft wird dieses Verfahren in Beratung mit dem IKRK, den gesetzlichen Vorschriften des Landes entsprechend und gemäss den Grundsätzen des Roten Kreuzes durchführen.

vorgeschlagen. Als Beispiele zeigte das Dokument Elemente der Friedensbedeutung, die aus den Grundsätzen des Roten Kreuzes abgeleitet werden können (siehe Rahmen Seite 79).

An einer dritten Tagung, am 29. September, am Sitz des IKRK, an welcher acht Nationale Gesellschaften vertreten waren, arbeitete die Kommission ihren Tätigkeitsbericht zuhanden des Delegiertenrats aus, der am 3. Oktober davon Kenntnis nahm und das Mandat der Kommission bis zur XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz verlängerte (Manila, 1981).

FLORENCE-NIGHTINGALE-MEDAILLE

Diese Medaille soll aussergewöhnliche Aufopferung ehren, mit welcher Krankenschwestern oder freiwillige Helfer Verwundete und Kranke in schwierigen und gefährlichen Situationen, zu welchen es zu Kriegszeiten und bei Kalamitäten oft kommt, pflegten.

Nachdem es die 52 Kandidaten geprüft hatte, die ihm von 27 Nationalen Gesellschaften vorgeschlagen worden waren, verlieh das IKRK die Florence-Nightingale-Medaille 36 Krankenschwestern und freiwilligen Helfern von 17 Nationalen Gesellschaften.

SHÔKEN-FONDS

Die mit der Verteilung der Einkünfte aus dem Kaiserin-Shôken-Fonds beauftragte paritätische Kommission aus Vertretern der Liga und des IKRK trat am 2. Mai in Genf zusammen.

In Abwesenheit von Botschafter Sawaki vertrat S. Tawiguchi von der Ständigen Vertretung Japans bei den internationalen Organisationen in Genf das Japanische Rote Kreuz.

Die paritätische Kommission prüfte die Anträge mehrerer Nationaler Gesellschaften und genehmigte diejenigen von Burma, Chile, Jordanien, Nicaragua, Nigeria und Thailand.

Die bei dieser 58. Verteilung ausgeschütteten Gelder, insgesamt 180 000 Schweizer Franken, werden diesen Nationalen Gesellschaften gestatten, ihre Ausrüstung zu verbessern und ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Bluttransfusion, der Ersten Hilfe und im sozialmedizinischen Bereich auszuüben.

Der Kaiserin-Shôken-Fonds wurde 1912 dank einer Spende der Kaiserin von Japan gegründet, vor allem um die humanitären Tätigkeiten der Nationalen Gesellschaften in Friedenszeiten zu finanzieren. Seither erhielt der Fonds mehrere Spenden der Kaiserfamilie, der Regierung und der Rotkreuzgesellschaft Japans.

BEZIEHUNGEN ZUM HENRY-DUNANT-INSTITUT

Das IKRK, welches wie die Liga und das Schweizerische Rote Kreuz Mitglied des Henry-Dunant-Instituts ist, hat

dessen Tätigkeit aufmerksam verfolgt.

Auch in diesem Jahr unterstützte das IKRK die vom Institut organisierten Seminare, namentlich den dritten Einführungskurs in die internationale Tätigkeit des Roten Kreuzes, an welchem vom 10. bis zum 17. Mai englischsprachige Leiter Nationaler Gesellschaften aus zwanzig Ländern Europas, Asiens und Afrikas teilnahmen, und den Kurs für dänische Journalisten vom 5. bis zum 9. November. Es war auch am zweiten afrikanischen Seminar über humanitäres Völkerrecht, das vom Henry-Dunant-Institut mit dem Institut für internationale Beziehungen Kameruns vom 27. November bis zum 5. Dezember in Yaounde durchgeführt wurde, vertreten (vergl. Seite 73 dieses Berichts).

Ferner werden mehrere Vorhaben des Aktionsprogramms des Roten Kreuzes zur Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht und die Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes für 1978—1981 im Rahmen des Instituts

durchgeführt.

Nachdem der Rat des Instituts sich für eine Studie über «die freiwillige Rotkreuzarbeit in der Gesellschaft von heute» entschlossen hatte, trat am 23. November im Institut eine Arbeitsgruppe von Vertretern der Liga, des IKRK, des Schweizerischen Roten Kreuzes und des Henry-Dunant-Instituts zusammen, um Inhalt und Modalitäten der Studie zu besprechen.

Andere Probleme

DAS IKRK UND DAS BESETZEN VON ROTKREUZRÄUMEN

Am Rand der offiziellen Arbeiten des ersten interamerikanischen Verbreitungsseminars von Bogotá (vergl. Seite 75) dieses Berichts), wurde im Rahmen einer ad hoc Gruppe das Problem der Besetzung von Rotkreuzräumen durch verschiedene Organisationen besprochen.

dene Organisationen besprochen.

Es ging darum, die Probleme zu lösen, die von den Vertretern etlicher Nationaler Gesellschaften angesichts der wachsenden Zahl solcher Besetzungen aufgeworfen worden

waren

Die Schlüsse, zu welchen diese Besprechung führte, wurden der XI. Interamerikanischen Konferenz von Rio de Janeiro unterbreitet und liegen der Empfehlung zugrunde, die letztere unter dem Titel «Besetzung von Rotkreuzräumen» annahm (siehe Rahmen Seite 81). Das IKRK nahm an den Gesprächen teil und erinnerte an die Grundsätze, von welchen sich die Nationalen Gesellschaften am Seminar von Bogotá hatten leiten lassen. Es griff die dort geäusserten Ideen auf und unterstrich, dass das Rote Kreuz in seiner Tätigkeit und in seiner Haltung unbedingte Neutralität wahren muss und dass es aus diesem Grunde nicht dulden kann, dass seine Räumlichkeiten von Aussenstehenden besetzt werden.